



**Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung
der Retriever (JAS/R)
des Deutschen Retriever Club e.V. (DRC)**

in der Fassung vom 11.03.2017

gültig ab 01.03.2018

Ordnung für die jagdliche Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

Zweck der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

Aufgabe der Zuchtprüfungen ist die Feststellung der natürlichen Anlagen des Jagdhundes im Hinblick auf seine Eignung und zukünftige Verwendung im vielseitigen Jagdgebrauch und als Zuchthund. Die Zuchtprüfungen dienen ferner dem Erkennen des Erbwertes der Eltern, dessen Feststellung durch Prüfungen möglichst vieler Wurfgeschwister erleichtert wird.

Die jagdethische Forderung weist dem Jagdhund seine Hauptaufgabe in der Arbeit nach dem Schuss zu. Für diese Form der jagdlichen Arbeit ist der Retriever im Besonderen gezüchtet. Darum haben die Richter ihr besonderes Augenmerk auf die Feststellung dieser Anlagen und Eigenschaften zu richten, die den Spezialisten nach dem Schuss befähigen und auszeichnen. Nämlich sehr gute Nase, gepaart mit Finderwillen, Arbeitsfreude und Wesensfestigkeit, die sich zusammen mit den Anlagen der Arbeitsruhe, Konzentration, Wasserfreude sowie seiner besonderen Begabung sich Fallstellen des Wildes merken zu können, innerhalb der einzelnen Aufgaben zeigen sollen.

Es muss die höchste Aufgabe der Richter sein, die Anlagen der Retriever richtig zu sichten und zu beurteilen, damit diese differenziert Aufschluss über den Stand der jagdlichen Zucht der sechs Retriever-Rassen geben können.

Veranstaltung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R)

§1 Allgemeines

- (1) Für die Prüfung gelten im Wesentlichen die Rahmenrichtlinien des Jagdgebrauchshundeverbandes (JGHV) - siehe Anhang zu dieser PO. Die Regelung „Führen nur mit Jagdschein“ findet bei dieser vom JGHV als Vereinsprüfung eingestuften Anlagensichtung keine Anwendung.
- (2) Zur Ausrichtung der Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever (JAS/R) sind die Landesgruppen des DRC berechtigt. Sie können die Durchführung der Prüfung an andere Veranstalter delegieren.
- (3) Eine JAS/ R kann auch gemeinsam von mehreren Verbandsvereinen abgehalten werden. In diesem Fall muss die entsprechende Landesgruppe federführend für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung sowie für die Berichterstattung verantwortlich zeichnen.
- (4) **a)** Die JAS /R darf nur in den Monaten von März bis April sowie Mitte August bis Mitte Dezember durchgeführt werden.
b) Sie muss an einem Tag abgehalten werden.
- (5) **a)** Voraussetzung für eine gewissenhafte und sorgfältige Durchführung der JAS/R sind große Reviere mit guter Deckung für die Feld- und Waldarbeit. Zugleich muss ein ausreichend großes Wassergelände mit entsprechender Deckung zur Verfügung stehen.
b) Die Veranstalter müssen bei der Auswahl der Prüfungsreviere dafür Sorge tragen, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Die Zahl der für die JAS/R zuzulassenden Hunde hat mit den Revier- und Wildverhältnissen im Einklang zu stehen. Die Prüfung muss für mindestens 4 Hunde ausgeschrieben werden.

§2 Zulassung

- (1) Die Zulassung von Hunden zur Jagdlichen Anlagensichtung der Retriever richtet sich nach der Satzung und den Rahmenrichtlinien des JGHV (außer der Regelung „Führen nur mit Jagdschein“ und Einspruchsordnung des JGHV)- siehe Anhang zu dieser PO, insbesondere § 23 (4) der Satzung des JGHV.
- (2) Zu einer JAS/R dürfen nicht mehr als 20 Hunde zugelassen werden.
- (3) Der zu prüfende Hund muss mindestens 8 Monate alt und darf nicht älter als 18 Monate sein.
- (4) Ein Hund, der schon auf einer anderen Jagdprüfung (außer VJP) geführt worden ist, darf auf der JAS/R nicht mehr geführt werden.
- (5) Ein Hund darf nicht mehr als zweimal auf einer JAS/R geführt werden.

§3 Meldung zur Prüfung

- (1) **a)** Die Meldung zu einer JAS/R ist durch den Eigentümer oder den Führer des betreffenden Hundes auf dem aktuellen Formblatt Meldeformular(jagdl.) einzureichen.
b) Die Angaben auf dem Formblatt müssen mit der Ahnentafel des Hundes übereinstimmen und sind mit deutlich lesbarer Druckschrift sorgfältig und vollständig einzutragen und vom Prüfungsleiter zu überprüfen.

- c) Unvollständig ausgefüllte oder unleserliche Formblätter muss der Prüfungsleiter zurückgeben oder ergänzen.
- d) Der Nennung ist eine Ablichtung der Ahnentafel beizufügen.
- (2) a) Der Eigentümer eines gemeldeten Hundes muss Mitglied eines dem JGHV angeschlossenen Vereins sein.
- b) Eigentümer und Führer unterwerfen sich mit der Abgabe der Meldung den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung (PO).
- c) Ein Führer darf auf einer JAS/R nicht mehr als zwei Hunde führen.
- d) Der DRC darf als Veranstalter die Nennberechtigung auf seine eigenen Mitglieder beschränken.
- (3) Der Führer eines Hundes ist für seinen ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz beim Führen des zu prüfenden Hundes verantwortlich.
- (4) a) Der Führer des Hundes muss vor Prüfungsbeginn dem Prüfungsleiter die Papiere des Hundes im Original und den Impfpass des Hundes - mit Nachweis der vorgeschriebenen, wirksamen Impfungen – übergeben.
Geschieht dies nicht, darf der Hund unter Verfall des Nenngeldes nicht geprüft werden.
Der Prüfungsleiter hat die Ordnungsmäßigkeit der Unterlagen und Einträge in der Ahnentafel zu überprüfen. Zeigen sich Mängel in den vorgelegten Unterlagen, kann der Hund unter Verfall des Nenngeldes ausgeschlossen werden.
- b) Die Meldung des Hundes verpflichtet zur Zahlung von Nenngeld, auch wenn der betreffende Hund nicht zur Prüfung erscheint. Es gilt die Gebühren und Spesenordnung des DRC. Falls das festgesetzte Nenngeld für einen Hund nicht bis zum Nennungsschluss eingegangen ist, besteht kein Anspruch auf Zulassung zur Prüfung. Es besteht kein Anspruch auf Rückzahlung des Nenngeldes für gemeldete, aber nicht erschienene Hunde.

§4 Rechte und Pflichten der Veranstalter

- (1) Die Veranstalter müssen die Prüfung rechtzeitig bei der ausrichtenden Landesgruppe des DRC anmelden. Diese muss die Prüfung spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstag im Vereinsorgan, bzw. auf der DRC-Homepage ausschreiben.
- (2) Die Veranstalter müssen einen verantwortlichen Prüfungsleiter für Vorbereitung und Durchführung der JAS/R bestimmen. Ein Prüfungsleiter muss in der aktuellen Richterliste des JGHV als Verbandsrichter für die in den JAS/R zu prüfenden Fachgruppen benannt sein. Des Weiteren muss er ein anerkannter Verbandsrichter im DRC sein. Er kann bei dieser Prüfung als Verbandsrichter tätig sein.
- (3) Der Prüfungsleiter bzw. die Landesgruppe kann die Vorbereitung der Prüfung einem Sonderleiter übertragen. Der Sonderleiter ist dem Prüfungsleiter direkt unterstellt. Das vom Obmann der Verbandsrichter autorisierte Merkblatt regelt die Aufgaben des Sonderleiters.
- (4) Die Zuchtbuchnummer des gemeldeten Hundes sowie die der Eltern sind im Programm der Prüfung aufzuführen. Der Prüfungsleiter ist für die Prüfung der Übereinstimmung der Tätowier- bzw. Chipnummern mit der Eintragung auf der Ahnentafel verantwortlich.

§5 Verbandsrichter

- (1) Verbandsrichter müssen in der aktuellen Richterliste des JGHV aufgeführt sein.
- (2) Die Richter wählt der Veranstalter in Absprache mit dem Prüfungsleiter aus. Die Obleute werden vom Prüfungsleiter bestimmt. Als Obmann einer Richtergruppe soll nur ein Richter tätig sein, der mehrere Hunde selbst ausgebildet und mit Erfolg auf Zucht- und Leistungsprüfungen geführt hat.
- (3) Nur in Ausnahmefällen darf bei nicht voraussehendem Ausfall eines Verbandsrichters ein erfahrener Jäger, der auch Gebrauchshundeführer ist (ggf. ein Richteranhänger), als Ersatz - "Notrichter" - neben zwei Verbandsrichtern (davon mindestens ein Verbandsrichter im DRC) nach Absprache mit dem Obmann/der Obfrau der Verbandsrichter im DRC in einer Richtergruppe eingesetzt werden. Dieser Einsatz ist im Prüfungsleiterbericht zu begründen.
- (4) a) In jeder Richtergruppe müssen bei allen Arbeiten mindestens 3 Verbandsrichter tätig sein. Der Obmann sowie ein weiterer Verbandsrichter jeder Gruppe müssen auf der Verbandsrichterliste des DRC stehen. Ausnahmen von dieser Regelung sind mit dem Obmann / der Obfrau der Verbandsrichter im DRC abzusprechen. In Jeder Richtergruppe dürfen neben diesen, ein Richter aus anderen Vereinen eingesetzt werden, sofern sie die Berechtigung haben die entsprechenden Fachgruppen zu prüfen.
- b) Wird ein Richter in seiner Richtergruppe überstimmt und widerspricht seiner Meinung nach das Urteil dem Sinn und Inhalt der PO, so hat er diesen Tatbestand in der abschließenden Richtersitzung der Prüfungsleitung vorzutragen. Die Verkündung des Urteils ist bis dahin aufzuschieben.
- c) Der Obmann trägt für seine Richtergruppe die Verantwortung. Insbesondere ist er dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der PO genau eingehalten werden. Der Obmann ist der alleinige Sprecher der Richtergruppe. Die übrigen Richter dürfen dritten Personen gegenüber nur dann Erklärungen in Bezug auf die Prüfung abgeben, wenn der Obmann damit einverstanden ist.

d) Sobald die Richtergruppe entsprechende Feststellungen untereinander abgestimmt hat, muss der Obmann oder ein von ihm beauftragter Verbandsrichter/Richteranwalt eine Darstellung und vorläufige Wertung der von dem Hund gezeigten Arbeiten gegenüber Führer und Korona abgeben (offenes Richten). Jeder Führer kann von dem Obmann der jeweiligen Richtergruppe Auskunft über das vergebene Prädikat verlangen, nachdem sein Hund durchgeprüft ist.

§6 Richtersitzung

- (1)** Vor Beginn jeder Prüfung/ Anlagensichtung muss eine eingehende Richterbesprechung möglichst im Beisein der Führer stattfinden, um die Richter und die Richteranwälte auf möglichst gleiche Maßstäbe hinsichtlich der Prüfungsanforderungen abzustimmen und damit eine weitgehend gleiche Beurteilung für alle Hunde sicherzustellen.
- (2)** Die in der Richtersitzung für jeden Hund festgestellten Anlagewerte und Anlageziffern sowie evtl. Bemerkungen sind in das Formblatt J2r (Anlagenübersicht) einzutragen, dass von drei Richtern und dem Prüfungsleiter mit den jeweiligen Richternummern zu unterschreiben ist.
- (3)** Das Ergebnis der Anlagensichtung ist von dem Prüfungsleiter mit Ort und Datum in die Ahnentafel oder das Leistungsheft des Hundes einzutragen, mit dem DRC-Stempel des Prüfungsleiters zu versehen und zu unterschreiben.
- (4)** Der Prüfungsleiter ist dafür verantwortlich, dass diese Eintragung auf der Ahnentafel bzw. im Leistungsheft bei allen zur Prüfung angetretenen Hunden erfolgt, auch bei denen, die die Prüfung nicht bestanden oder deren Führer die Prüfung abgebrochen haben.
- (5)** Die Anlagenübersicht und die Ahnentafel und gegebenenfalls das Leistungsheft sind sofort bei oder nach der Preisverteilung dem Führer jedes Hundes auszuhändigen.

§7 Berichterstattung

- (1)** Der Prüfungsleiter muss innerhalb von drei Wochen nach der Prüfung der Geschäftsstelle des DRC die Prüfungsunterlagen einreichen.
- (2)** Veranstalter und Prüfungsleiter tragen gemeinsam die volle Verantwortung dafür, dass die Prüfungsberichte innerhalb der festgesetzten Frist bei der Geschäftsstelle des DRC eingehen.
- (3) a)** Der Prüfungsleiter muss folgende sorgfältig und leserlich (Druckbuchstaben) ausgefüllte Formblätter einsenden:
 1. das Formblatt J1 (Nennung) bzw. Meldeformular(jagdl.) aller angemeldeten Hunde
 2. jeweils 2 Durchschläge der Formblätter J2r (Anlagenübersicht) aller geprüften Hunde
 3. 2 Durchschläge des Formblattes J3 (Prüfungsleiterbe
- b)** Diese 3 Formblätter enthalten alle Angaben, die die Geschäftsstelle des DRC für die Eintragung in die DRC-Datenbank benötigt. Sie sind wegen ihrer Bedeutung in allen vorgedruckten Spalten sorgfältig auszufüllen. Weitere Vermerke und Angaben sind auf ihnen nicht einzutragen.
- c)** Auf diesen Formblättern müssen vollständig und leserlich (Druckbuchstaben) alle Fragen beantwortet werden.
- d)** Die Geschäftsstelle des DRC muss dem Prüfungsleiter unvollständige, fehlerhafte oder unleserliche Formblätter zur Berichtigung zurückgeben.
- (4)** Die Geschäftsstelle des DRC muss bei Veröffentlichungen die allgemeinen Angaben zu allen Hunden einer Prüfung, auch zu denjenigen, die nicht bestanden haben, aufführen. Bei durchgefallenen Hunden ist der Grund des Versagens anzugeben.
- (5)** Die Geschäftsstelle des DRC legt dem Stammbuchamt des JGHV das druckfertige Manuskript über die im DGStB einzutragenden JAS/Ren spätestens bis zum 15. März des auf das Prüfungsjahr folgenden Jahres vor. In diesem Manuskript sind auch die zur Prüfung angetretenen, aber nicht bestanden habenden Hunde mit ihren Namen und ihrer Zuchtbuchnummer und mit der Angabe des Grundes ihres Ausscheidens, unter Angabe des jeweiligen Paragraphen, anzuführen.

§8 Ordnungsvorschriften

- (1)** Der Veranstalter trägt gemeinsam mit dem Prüfungsleiter die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung jeder JAS/R
- (2)** Prüfungen die nicht nach den Richtlinien und Vorschriften dieser JAS/RO durchgeführt sind, können nicht anerkannt werden.
- (3) a)** Heiße Hündinnen werden nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Prüfungsleiters zur Teilnahme an der JAS/R zugelassen. Die Führer heißer Hündinnen sind verpflichtet, dem Prüfungsleiter und ihren Richtern vor Beginn der Prüfung Mitteilung von der Hitze ihrer Hündin zu machen.
- b)** Prüfungsleiter, Richter und Führer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Leistungen anderer teilnehmender Hunde nicht durch Anwesenheit einer heißen Hündin beeinträchtigt werden.

- (4) **a)** Das Führen von Hunden mit Dressurhilfsmitteln (z.B. Dressurhalsbändern oder deren Attrappen) ist nicht zulässig.
b) Bei der Durchführung der Prüfung ist alles Wild so zu verwahren und zu transportieren, dass es artfremde Gerüche nicht annehmen kann.
- (5) **a)** Alle an der Prüfung teilnehmenden Personen müssen den Anordnungen des Prüfungsleiters, der Richter und der Ordner Folge leisten. Sie dürfen Führer und Hund nicht bei der Arbeit stören und dürfen die Richter nicht bei der ordnungsgemäßen Durchprüfung der Hunde behindern.
b) Die nicht zur Arbeit aufgerufenen Hunde sind an der Leine zu führen. Winselnde oder sonstigen Lärm verursachende Hunde sind außer Hörweite des arbeitenden Hundes zu halten. Die Führer sind selbst dafür verantwortlich, dass sie bei Aufruf zur Arbeit mit ihrem Hund zur Stelle sind.
c) Während der Arbeit eines Hundes müssen die Zuschauer so weit hinter den Führern bleiben, dass die Arbeit des Hundes nicht gestört wird.
- (6) Erfüllt ein Hund nicht die geforderten Mindestbedingungen, so soll er im Sinne der Zucht nicht von der weiteren Sichtung ausgeschlossen werden.
- (7) Zeigt der Hund in irgendeiner Weise ein unerwünschtes Verhalten so steht es den Führern und Richtern (mit Zustimmung des Führers) frei, hierauf angemessen zu reagieren.
- (8) Von der Anlagensichtung kann ferner unter Verlust des Nenngeldes ausgeschlossen werden:
a) Wer bei der Meldung seines Hundes wissentlich falsche Angaben macht.
b) Wer einen nicht zur Arbeit aufgerufenen Hund frei herumlaufen lässt.
c) Wer mit seinem Hund beim Aufruf nicht anwesend ist.
d) Wer die Hitze seiner Hündin wissentlich verschweigt oder wer sich den besonderen Anordnungen des Prüfungsleiters und der Richter nicht fügt.
e) Hunde, deren Führer durch ihr Verhalten vor, während und nach der Prüfung dem Ansehen des Jagdgebrauchshundewesens schaden (Verstoß gegen Waidgerechtigkeit und Tierschutzbestimmungen, Beleidigungen von Richtern oder Vereinsfunktionären etc.).
- (9) Jeder Führer kann vom Prüfungsleiter, unmittelbar nachdem das Gesamtergebnis der Prüfung feststeht, Auskunft über die Zensuren seines Hundes verlangen.
- (10) Für Einsprüche gegen das Ergebnis der Anlagensichtung ist die Einspruchsordnung des DRC anzuwenden (siehe diese hierzu im Anhang).
- (11) Jeder Versuch, eine Entscheidung der Richter oder eine auf einen Einspruch erfolgte Entscheidung der Einspruchskammer nachträglich anzufechten, ebenso wie jede die Unparteilichkeit der Verbandsrichter angreifende unberechtigte Kritik, kann von dem die Prüfung ausrichtenden Verbandsverein durch den Verlust der Mitgliedschaft oder das Verbot des Führens bei diesem Verein, auf Zeit oder für immer geahndet werden.

§9 Durchführung der Prüfung

(1) Muss- und Sollbestimmungen

- a)** Diese PO enthält Muss - und Soll - Bestimmungen
b) Die Mussbestimmungen sind, auch in der negativen Form - z.B. "darf nicht", bei der Durchprüfung der Hunde, aber auch hinsichtlich aller anderen Bestimmungen dieser PO, unbedingt und in allen Einzelheiten zu befolgen.

(2) Prädikate und Anlagenpunkte

- a)** Für die in den jeweilig zu bewertenden Anlagen gezeigte hervorragende, sehr gute, gute, genügende, mangelhafte oder ungenügende Sichtung, ist eine entsprechende Punktzahl zu erteilen.
b) Die Verbandsrichter haben für die verschiedenen Anlagen eines jeden Hundes zunächst das Prädikat festzulegen. Da sich die natürlichen Anlagen beim jungen Hund bei verschiedenen Gelegenheiten oft unterschiedlich zeigen, ist für die abschließende Urteilsfindung der gewonnene Gesamteindruck unter Berücksichtigung des Alters und des Ausbildungsstandes des Hundes bestimmend. Erst dann erfolgt innerhalb des Prädikates die Einstufung nach Punkten.
c) Die Verbandsrichter haben über jeden Arbeitsgang eines Hundes Notizen zu machen.

Sinn des 12-Punkte-Systems ist es, durch eine differenzierte, möglichst einheitliche Beurteilung ein aussagefähiges, glaubwürdiges Prüfungsergebnis zu erzielen und die für die Zucht besonders hochveranlagten Hunde herauszustellen. Die für den Zucht- und Erbwert wichtigen Prädikate „hervorragend“ (=12 Punkte) und die im Prädikatsbereich „sehr gut“ liegenden 11 Punkte dürfen im Sinne der VZPO sowie der JAS/RO und im Sinne der Zucht- und Erbwertschätzung nur für wirklich hervorragende bzw. überdurchschnittlich „sehr gute“ Anlagen vergeben werden.

§11 Finderwille

- (1) Die Anlage des Finderwillens zeigt sich in folgendem Verhalten:
 - Jagdinstinkt
 - der Wille Beute zu machen
 - Durchhaltewillen
 - Zielstrebigkeit
- (2) Der Finderwille eines jagdlich passionierten Hundes zeigt sich in seinem unermüdlichen Bestreben, die Witterung oder die Spur zu finden, sie möglichst zu halten, sie nachzuverfolgen sowie sie einzukreisen und hierbei nicht aufzugeben.
- (3) Die Anlage des Finderwillens ist in allen Fächern zu bewerten.

§12 Selbständigkeit

- (1) Der Jagdhund muss neben seiner Führigkeit auch über eine gewisse Selbständigkeit in seinen Arbeitsanlagen verfügen, um so eigene, der Situation angemessene Lösungsstrategien zu entwickeln, ohne hierbei vom Führer übermäßig abhängig zu sein. Diese Anlage zeigt sich in dem folgenden Verhalten:
 - Jagdinstinkt
 - Neugierde
 - Selbstvertrauen
 - mentale Stärke
 - Souveränität
 - Vertrauen in die eigene Nase
- (2) Die Anlage der Selbständigkeit ist in allen Fächern zu bewerten.

§13 Nasengebrauch

- (1) Der feine Nasengebrauch zeigt sich im raschen Finden des ausgelegten Wildes, im frühzeitigen Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung, aber auch in der Reaktion beim Verlieren, Kreuzen und Wiederfinden einer Spur sowie das bedächtige Aufnehmen dieser.
Beim Retriever als „Spezialist nach dem Schuss“ kann die Anlage seiner Nase auch beim Finden und Reagieren sowie Markieren von der Witterung lebenden Wildes bewertet werden, falls er an dieses durch Zufall kommt.
Die Anlagen des Nasengebrauchs zeigt sich in dem folgenden Verhalten:
 - Wahrnehmen und Anzeigen von Witterung
 - Reaktion beim Verlieren, Kreuzen, Aufnehmen der Spur
 - Arbeitskonzentration
 - innere Ruhe
- (2) Die Anlage des Nasengebrauches ist in allen Fächern zu bewerten.

§14 Arbeitsruhe

- (1) Eine besondere Eigenschaft wie auch Anlage des Retrievers ist seine Ruhe bei und während der Arbeit. Dieses macht seine besondere Eignung für die Arbeit nach dem Schuss aus. Der Retriever beobachtet idealer Weise den Verlauf der Jagd mit seiner ihm angewöhlten Ruhe, ohne hierbei die Aufmerksamkeit seines Führers über Gebühr zu beanspruchen. Seine Arbeitsruhe stellt er aber besonders auch bei seiner Arbeit nach dem Schuss unter Beweis, welche ihn so zu einem sicheren Verlorenbringer befähigt.
Die Anlage der Arbeitsruhe zeigt sich in dem folgenden Verhalten:
 - Gelassenheit
 - mentale Stärke
 - Konzentrationsfähigkeit
 - Geräuschlosigkeit
- (2) Die Anlage der Arbeitsruhe ist in allen Fächern zu bewerten.

§15 Führigkeit

- (1) Die Führigkeit beim Retriever ist das Bestreben des Hundes, mit seinem Führer Verbindung zu halten sowie die Bereitschaft mit diesem zusammen zu arbeiten.
Sie zeigt sich u.a. wie der Retriever beim An- und Ableinen, bei der Verlorensuche, bei der Wasserarbeit, bei der Markierung sowie beim Tragen bereit ist, abgestimmt auf die Art dieser Arbeit, mit seinem Führer zusammen zu arbeiten und gegebenenfalls auch Blickkontakt zu halten. Die Führigkeit sollte aber nicht mit einer Abhängigkeit vom Führer und mangelnden Selbstständigkeit verwechselt werden.

Die Anlage der Führigkeit zeigt sich in dem folgenden Verhalten:

- der Wille zur Zusammenarbeit
- Kontaktbestreben
- Sensibilität
- mentale Stärke
- Bereitschaft Wild in Richtung des Führers zu tragen

- (2) Die Anlage der Führigkeit ist während des gesamten Verlaufs der Prüfung zu bewerten, auch beim Tragen des Wildes.

§16 Körperliche Härte

- (1) Um sicher verloren bringen zu können, ist es notwendig, dass der Retriever jedes Gelände sowie jeden Bewuchs annimmt. Die Auslösung des jagdlichen Triebes wird meist durch eine bestimmte Reizlage ausgelöst, insbesondere bei der Arbeit vor dem Schuss. Für die Arbeit nach dem Schuss ist die Reizlage oft nicht so hoch wie vor dem Schuss. Hier kommt die Anlage des Retrievers als Spezialist nach dem Schuss besonders zum Tragen. Das Verlorensuchen stellt für den passionierten Retriever eine besondere Reizlage dar, die sich in den folgenden Anlagen seiner körperlichen Härte widerspiegeln:

- Geländeannahme
- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- Durchhaltewillen
- Finderwillen

- (2) Die Anlage der körperlichen Härte ist in allen Fächern zu bewerten, sofern das Gelände, bzw. die Gegebenheiten diese erkennbar werden lassen.

§17 Spurwille

- (1) Der Spurwille zeigt sich daran, wie der Hund sich auf die Arbeit einstellt und unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände (Boden- und Geländebeschaffenheit, Wetter, u.a.) die Spur annimmt, willig und beherrscht arbeitet und sich bemüht, sie auch unter schwierigen Gegebenheiten weiterzubringen.

Die Anlage des Spurwillens zeigt sich in folgendem Verhalten:

- der Wille Beute zu machen
- Finderwille
- Vorwärtsdrang
- absolute Geländeannahme
- Bereitschaft zur Problemlösung
- Konzentration auf die Spur
- innere Ruhe

- (2) Die Anlage des Spurwillens ist in dem Fach Schleppspur zu bewerten. Aber auch, falls der Hund zufällig z.B. auf eine Hasenspur kommen sollte.

§18 Wasserfreude

- (1) Der Retriever besitzt als Spezialist für die Arbeit am Wasser unumstritten eine besondere Veranlagung für die Wasserarbeit. Diese Anlage äußert sich besonders durch seine Wasserfreude, die sich in dem folgenden Verhalten zeigt:

- Bereitschaft der Wasserannahme
- Schwimmfreude
- Bereitschaft im und am Wasser zu Arbeiten
- Freudigkeit im und am Wasser
- Vorwärtsdrang
- der Wille Beute zu machen
- mentale Stärke
- Schussfestigkeit

- (2) Die Anlage der Wasserfreude ist in dem Fach Wasser zu bewerten.

§19 Gelassenheit

- (1) Um bestimmte Arbeiten nach dem Schuss, wie z.B. die Markierung, das Suchen und Festhalten innerhalb eines kleineren Bereiches zu erledigen, bedarf es einer besonderen Ausgeglichen- und Gelassenheit, gepaart mit einer Ruhe und mentalen Stärke.

Diese Eigenschaften lassen dem Retriever die Möglichkeit der Fokussierung auf bestimmte Situation ohne sich dabei von anderen Reizen ablenken zu lassen.

Diese Anlage des Ruhens in sich selbst, zeigt sich im Folgenden:

- Ruhe während der Arbeit
- Konzentrationsfähigkeit unter Ablenkung
- mentale Stärke
- Ansprechbarkeit
- Souveränität gegenüber Artgenossen

(2) Diese besondere Gelassenheit zeigt sich innerhalb der verschiedenen Anlagen, trägt aber im Besonderen mit zur Markierfähigkeit des Retriever bei.

§20 Konzentration (während der Markierung)

(1) Die Konzentration in der Schussabgabe ist eine Anlage, die es dem Retriever im Besonderen möglich macht, sich mehr als andere Hunderassen Fallstellen des Wildes zu merken. Diese Anlage ist durch das folgende Verhalten vor und während des Fallens des Wildes zu beobachten:

- Fokussierung auf einen Punkt
- Ruhe
- Negieren von äußeren Reizen

(2) Die Anlage der hier beschriebenen Konzentration ist in dem Fach Markierung zu bewerten.

§21 Einschätzen der Entfernung

(1) Die Fähigkeit des Einschätzens der Entfernung ermöglicht dem Retriever, neben der die Merkfähigkeit begünstigenden Anlagen, ohne unnötig viel Gelände zu beunruhigen, möglichst schnell in den Fallbereich des Wildes zu gelangen. Diese Anlage wird besonders durch die Formation der Geländegegebenheiten, unter der Berücksichtigung des dargestellten Ausbildungsstands des Retrievers, sichtbar.

(2) Die Anlage der hier beschriebenen Einschätzung der Entfernung ist in dem Fach Markierung zu bewerten.

II. Feststellung von Anlagen

§22 Aufnehmen und Tragen von Wild

(1) Die angewölfte Eigenschaft eines Hundes ist es, Wild aufzuspüren, bzw. es zu finden, es zu greifen, es zu töten und es zu fressen.

Zwischen dem Töten und dem Fressen kann noch das Wegtragen zu einem sicheren Ort geschaltet sein. Das tote Wild, sprich die Beute jemand anderem zuzutragen, ist keine angewölfte Eigenschaft, sondern konditioniertes Verhalten.

In Bezug auf das Aufnehmen von totem Wild, gibt es jedoch Rasseunterschiede zwischen den einzelnen Jagdhunderassen. So kann man annehmen, dass Retriever - bedingt aus Ihrer Anlage - eine größere Bereitschaft zeigen, totes Wild aufzunehmen und auch in Richtung des Führers zu tragen.

(2) Es wird somit nur festgestellt werden, ob der Retriever:

- Wild beim erstmaligen Finden zügig aufnimmt
- aufgenommenes Wild in Richtung Führer trägt

(3) Daher muss die jeweilige Lage des ausgelegten Stückes so gewählt sein, dass zwischen Hund und Führer kein Sichtkontakt besteht.

Hierbei soll der Retriever von sich aus, selbstständig, ohne Beeinflussung durch den Führer, das Stück aufnehmen.

Das Aufnehmen sowie das Tragen des Wildes in die Richtung des Führers werden nicht direkt als Aufgabe des Bringens beurteilt und bewertet. Dieses würde dem Sinn und der Logik dieser Form der Anlagenüberprüfung widersprechen.

(4) Der Retriever muss jedoch im gesamten Verlauf der Anlagensichtung ein Stück Federwild sowie ein Stück Haarnutzwild aufnehmen.

Insofern wird die ursprüngliche Anlage des Beutetriebs schon für das Bestehen dieser Anlagensichtung zur Notwendigkeit. Nur wird sie, ähnlich wie die Überprüfung der Schussfestigkeit, in einem gewissen Maße gefordert und somit auch vermerkt, aber nicht bewertet.

(5) Einer möglichen, durch die Rassehundezucht gefestigten Anlage, die Bereitschaft zu zeigen, dass aufgenommene Wild dem Führer zuzutragen, kann in dem Anlagefach **Führigkeit** Rechnung getragen werden. Hier besteht die Möglichkeit, einem Hund, der durch seine mangelnde Bereitschaft das Wild in Richtung des Führers zu tragen, z.B. einen geringeren Willen zur Zusammenarbeit zu testen und diese gegebenenfalls abzuwerten.

Aber Vorsicht, die Verbandsrichter müssen hierbei ihr gesamtes Geschick aufbringen, um dabei zwischen mangelnder Bereitschaft in der Anlage und nicht sorgfältig ausgeübter Konditionierung zu unterscheiden.

III. Feststellung von Schussfestigkeit

§23 Schussfestigkeit

(1) Die Überprüfung der Schussfestigkeit findet während der Arbeit der Hunde statt.

Dieses sollte in erster Linie bei der Verlorensuche im Felde geschehen. Diese Art der Überprüfung orientiert sich an der VZPO, bei der die Hunde bei der Suche im Felde auf Ihre Schussfestigkeit überprüft werden.

Des Weiteren kann / sollte bei der Überprüfung der Schussfestigkeit auch das Verhalten des Hundes bei der Schussabgabe am Wasser mit einbezogen werden.

Die Überprüfung der Schussfestigkeit stellt eine besondere Herausforderung an die Richter. Es ist von ihnen eindeutig zu überprüfen, ob der Hund irgendein geartetes Problem mit dem Schuss hat. Dieses zu erkennen bedarf eines hohen Maßes an jagdkynologischer Kenntnis. Insbesondere, da die Retriever in Teilen eine sehr hohe Führerbindung zeigen.

Schussfestigkeit nur über solche Beobachtungen wie z.B. das Kleben an dem Führer auszumachen, reicht nicht aus, eine mögliche Schwäche zu attestieren.

Die Richter sind aufgefordert, bei dieser für den Jagdhund und dessen Zucht unbedingten Anlage die größtmögliche Sorgfalt für die Feststellung dieser walten zu lassen und sich bei möglichen Zweifeln auf verschiedene Überprüfungen und Beobachtungen zu stützen.

Es darf hierbei nicht ein vorschnelles Urteil getroffen werden. Ist es somit nicht möglich, das Verhalten des Hundes sicher zu beurteilen, so ist die Prüfung der Schussfestigkeit frühestens nach 30 Minuten zu wiederholen.

(2) Schussempfindlichkeit ist eine negative Reaktion beim Knall des Schusses. Diese negative Reaktion kann sich in verschiedenen Graden äußern.

a) Ist nur eine allgemeine Einschüchterung feststellbar, ohne dass der Hund sich bei der Weiterarbeit stören lässt, so spricht man von „**leichter Schussempfindlichkeit**“

b) Sucht der Hund unter Zeichen der Ängstlichkeit Schutz bei seinem Führer, nimmt aber innerhalb einer Minute die Arbeit wieder auf, so wird das als **(einfache) Schussempfindlichkeit** bezeichnet.

c) Übersteigt die Dauer der Arbeitsverweigerung und des Beeindrucktseins diese Minute, so ist diese die „**Schussempfindlichkeit stark**“.

d) **Schussscheue** ist gegeben, wenn der Prüfling statt des Schutzsuchens bei seinem Führer weg läuft und sich damit der Einwirkung seines Führers entzieht.

e) Stark schussempfindliche sowie schussscheue Hunde können die Anlagensichtung nicht bestehen, sind jedoch im Interesse der Zucht durchzuprüfen.

(3) Die hinsichtlich der Schussfestigkeit getroffene Feststellung ist in die Anlagenübersicht einzutragen.

IV. Jagdliche Wesensfestigkeit

§24 Der Einsatz des Retrievers als Jagdhund macht es absolut notwendig, dass er ein gefestigtes Wesen besitzt, um auf den in Deutschland praktizierten Gesellschaftsjagden seine Aufgabe als Spezialist nach dem Schuss wahrnehmen zu können.

Hierzu muss der Hund sowohl am Wild, bei der Arbeit als auch im Umgang mit anderen Artgenossen wie auch mit Menschen, über ein sicheres Wesen verfügen.

(1) Daher sollten folgende, eventuell im Verlauf der Anlagensichtung auftretende, Verhaltensauffälligkeiten festgehalten werden:

- Ängstlichkeit
→ in jeder Ausprägung (z.B. Umwelt, Mensch, Tier)
- Scheue → auch Handscheue
- Aggressivität
→ unerwünschte Schärfe, egal ob angstbedingt oder sicherheitsbedingt (auch Feststellung von Wesensmängeln während der gesamten Anlagensichtung)
- Ressourcenverteidigung
- Nervosität
- Schreckhaftigkeit
- mangelnde körperliche Härte
- Wildscheue → am lebenden Wild, falls feststellbar

(2) Die Verbandsrichter haben die Aufgabe diese, sich während der gesamten Anlagensichtung in Erscheinung tretenden Wesensmängel in ihrer Intensität zu vermerken.

Es obliegt ihrer Objektivität, aus der Schwere der festgestellten Verhaltensauffälligkeiten den jeweiligen Rassezuchtwarten die Empfehlung zu geben, die Hunde nicht ohne nachgeschalteten Wesenstest in die Zucht gelangen zu lassen.

V. Aufgaben

§25 Verlorensuche im Wald

- (1) Areal: Wald mit ausreichenden Unterbewuchs in einer Größe von 2.500 – 5.000 m² (z.B. 50x50m bis zu 70x70m oder 60x40m bis zu 80x40m) abhängig vom Schwierigkeitsgrad des Geländes
- (2) Die Verlorensuche im Wald findet für jeden Hund in dem gleichen Areal statt. Der Vorteil hierbei ist, dass für alle Hunde das gleiche Gelände, mit den gleichen Bedingungen zur Verfügung steht. Des Weiteren hat man so die Möglichkeit, eine optimale Arbeitsfläche zu finden, die alle Anforderungen der Aufgabe (keine Sichtverbindung, entsprechend unterschiedliches Gelände mit möglichst vielen verschiedenen Schwierigkeitsgraden, wenig Bodenverwundung durch den/ die Richter, optimaler Standort des/ der Richter, etc.) erfüllt. Eine Bodenverwundung des Geländes durch den/ die davor arbeitenden Hunde hebt sich durch den Vorteil der Witterung dieser wieder auf. Zum anderen zeigen die Erfahrungen der Wasserarbeit, dass sich hierdurch keine Nachteile ergeben. Natürlich müssen die Rüden, wie es auch allgemein üblich sein sollte, als erstes starten.
- (3) Wind: möglichst Seiten oder Nackenwind
- (4) Wildart: 1 Stück Kanin
- (5) Vorbereitung der Arbeit:
Das Stück wird so ausgelegt (Auslegen erfolgt von der Wind abgewandten Seite), dass der Retriever keine Witterung/ Wind von der Spur des Auslegers erhalten kann.
Der Ausleger (Richter) sollte im Suchenareal verbleiben, möglichst in Deckung, damit er die Arbeit des Hundes beobachten sowie bei einem eventuellen Fehlverhalten des Hundes einwirken kann.
Das Stück muss so ausgelegt werden, dass der Hund den Wind ausnutzen muss, um an das Stück zu gelangen, bzw. zu finden und hierbei keine Sichtverbindung zum Führer hat.
- (6) Der Retriever soll das Suchenareal möglichst selbstständig und raumgreifend absuchen und dabei folgende Anlagen zeigen die hierbei bewertet werden:
 - Arbeitsfreude
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und die Situation hergibt)
 - Führigkeit
- (7) Findet der Retriever nicht, können die Richter ihm helfen zum Stück zu gelangen, damit er Möglichkeit hat zu zeigen, ob er das Stück aufnimmt.
- (8) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen bewerten zu können.

§26 Verlorensuche im Feld

- (1) Ein Bereich der Arbeit nach dem Schuss ist die Verlorensuche im Felde. Diese ergibt sich auf den Niederwildjagden nach den jeweiligen Treiben und fällt sowohl auf Wiesen mit höherem Bewuchs, auf Raps- oder Senfschlägen, Hecken, Feldrainen, etc. an. Immer hier kommt dem sicheren Verlorenbringer der nach dem Treiben zur Suche geschnallt wird, ein besonderer Stellenwert zu. Oft findet diese Arbeit parallel zum nächsten Treiben statt. Daher kann man die Überprüfung der Schussfestigkeit auch während der Suche des Hundes stattfinden lassen.
In dem jeweiligen Suchenareal werden jagdnah ein Kaninchen sowie ein Stück Federwild (alternativ eine Krähe) ausgelegt und der Hund zur Suche geschnallt. Es liegt in dem Erfahrungsschatz der Verbandsrichter die Aufgabe jagdnah zu stellen.
So kann beispielsweise auch das Stück an einen anderen Ort gezogen werden oder eine Fallstelle simuliert werden und so das Stück dann weiter entfernt ausgelegt werden. Wie auf der Jagd, wo das Stück meist nie an der Stelle liegt, an der man es vermutet oder hat fallen sehen. Wichtig nur, dass die Aufgabe in Anlehnung an die Jagd gestellt wird und es dabei möglich ist, die Anlagen zu sichten.
- (2) Während der Suche des Hundes werden dabei mit entsprechendem Abstand (ca.35 m) vom Hund zwei Schrotschüsse abgegeben. Dieses kann auch geschehen, indem sich die Korona in einer Streife auf das Suchengebiet zu bewegt.

- (3) Wie bei der Verlorensuche im Wald können wir auch hier folgende Anlagen sichten, feststellen und somit bewerten:
- Arbeitsfreude
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände hergibt)
 - Führigkeit
 - Schussfestigkeit
- (4) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen bewerten zu können.

§27 Schleppspur

- (1) In einem abwechslungsreichen Gelände, wie z.B. Wiesen, Wald, Brachflächen, Buschwerk, mit mindestens einem natürlichen Geländewechsel (Weg, Übergang Feld-Wald, etc.), sowie mind. einem Hindernis (Graben, Schilfstreifen, Weidezaun, Feldrain, etc.), wird mit einem Kaninchen eine Schleppspur von mind. 250 m und max. 350 m Länge erstellt. Die Länge der Schleppspur orientiert sich an deren Schwierigkeitsgrad. Es werden mind. zwei Haken eingelegt. Die gesamte Spur kann auch in einem großen Bogen bzw. Hufeisenform verlaufen.
- (2) Der Führer bewegt sich von einer weitergelegenen Stelle mit dem geschnallten Hund auf den Anschuss zu und lässt den Hund so selbstständig in die Suche übergehen. Der Hund soll sich selbstständig auf den Anschuss, bzw. auf die Spur einsuchen. Gelingt ihm dieses nicht, kann er vom Führer auch am Anschuss eingesetzt werden.
- (3) Der Hund soll möglichst selbstständig die Schleppspur so lange wie möglich arbeiten. Bei Bedarf, kann er auch vom Führer unterstützt werden. Er **muss** nicht finden. Wichtig ist es für die Richter auf der gesamten Länge der Schleppspur beobachten zu können, wie der Hund sich auf die Schleppe einstellt, um so seine Anlagen möglichst gut beurteilen zu können. Die Richter können sich auch entlang der Schleppspur (für den Hund nicht störend) positionieren.
- (4) Im Folgenden die bei der Schleppspur zu bewertenden Anlagen:
- Arbeitsfreude
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und die Situation hergibt)
 - Führigkeit
 - Spurwille
- (5) Der Retriever muss nicht finden! Kommt er nicht zum Stück, können die Richter ihm helfen zu diesem zu gelangen, damit er Möglichkeit hat zu zeigen, ob er das Stück aufnehmen will.
- (6) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen bewerten zu können.

§28 Wasser

- (1) Diesem Fach kommt in der sich wandelnden heimischen Jagdlandschaft unsere Retriever betreffend eine besondere Bedeutung zu. Die Niederwildbestände (zu Lande) gehen landesweit drastisch zurück. Das Wasserwild dagegen nimmt immer mehr zu und verunreinigt in Teilen die Gewässer in einem erheblichen Maße. Dem Retriever als Apportier- und Wasserspezialisten wird somit, in Verbindung mit seiner Steadiness, in der Zukunft eine besondere Bedeutung bei der Jagd auf Wasserwild zukommen. Dieser Bedeutung muss bei der Zucht und somit bei den zu wünschenden Anlagen eines Retrievers ein besonderes Augenmerk geschenkt werden.
- (2) Auf der gegenüberliegenden Seite eines Gewässers (10 – 25 m) Entfernung fällt unter Abgabe eines Schrotschusses eine Ente in die Deckung des gegenüberliegenden Ufers. Die Ente ist so in der Deckung zu platzieren, dass der Hund sie nur schwimmend erreichen kann. Bei einem Fließgewässer müssen die Richter bei der Aufgabenstellung, die Strömung mit berechnen. Der Einstieg in das Gewässer soll möglichst seicht sein.
- (3) Der Hund muss das Wasser zügig annehmen und möglichst auf die andere Uferseite schwimmen. Ein mögliches Rändeln des Hundes am Ufer bis hin zum Stück ist dem Hund nicht als Nachteil auszuliegen. Gelangt der Hund dadurch oder durch andere Umstände nicht schwimmend an die Ente,

liegt es im Ermessen der Richter, dem Hund eine Zusatzaufgabe (Ente unter Abgabe eines Schusses vor dem Hund sichtig ins Wasser werfen) zu geben.

- (4) Der Hund soll bei der Wasserarbeit zeigen, dass er suchen und finden will.
- (5) Der Hund muss dabei nicht finden, jedoch kann dann bei dieser Aufgabe nicht festgestellt werden, ob er aufnimmt und ob er eine Bereitschaft hat das Stück in Richtung des Führers zu tragen.
- (6) Zu bewerten sind in diesem Fach die folgenden Anlagen:
 - Wasserfreude
 - Schussfestigkeit
 - Arbeitsfreude
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - körperliche Härte (sofern es das Gelände und das Wasser hergeben)
- (7) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen bewerten zu können.
- (8) Der Retriever soll in dieser Aufgabe seiner Bestimmung als Spezialist für die Wasserarbeit gerecht werden und **muss** seine besondere Anlage zum Schwimmen unter Beweis stellen!
- (9) Bei dieser Aufgabe muss ein brauchbarer Jagdhund verfügbar sein.

§29 Markierung

- (1) Die Aufgabe kann im Felde (Wiese, Weide, Brache, Raps, Senf), im Wald mit ausreichendem Unterbewuchs (z.B. Farn, Brombeeren, Stockausschläge Totholz, etc.) durchgeführt werden. Wichtig dabei ist, dass der Bewuchs/ Deckung im Bereich der Fallstelle (Radius 5-10 m) aus ausreichend hoch (> 30 cm) ist, so dass der Hund, falls er nicht sofort in den Wind kommt, die Möglichkeit erhält seine Arbeitsruhe zusätzlich durch eine enge Suche (Radius < 5 m) zu zeigen bzw. sich einsuchen muss.
- (2) In ca. 30 m Entfernung fällt mit einem Geräusch (kein Schuss) ein Stück Federwild in vorbeschriebenes Areal. Der Hundeführer schickt/ schnallt seinen Hund ca. 5 Sek. nach dem Fallen des Stückes auf ein Signal des Richters. Der Hund kann das Fallen des Stückes an- oder abgeleint beobachten.
- (3) Der Hund muss nicht finden, wird dann aber nicht an das Stück geführt.
- (4) Bei der Markierung sollen die folgenden Anlagen gesichtet werden:
 - Gelassenheit
 - Konzentration
 - Einschätzen der Entfernung
 - Führigkeit
 - Finderwille
 - Selbstständigkeit
 - Nasengebrauch
 - Arbeitsruhe
 - Körperliche Härte
- (5) Die Aufgabe wird nicht bewertet, sie ist nur Mittel zum Zweck, um die hier aufgeführten Anlagen im Einzelnen bewerten zu können.

VI. Bestehen

§30 Ausschlussgründe

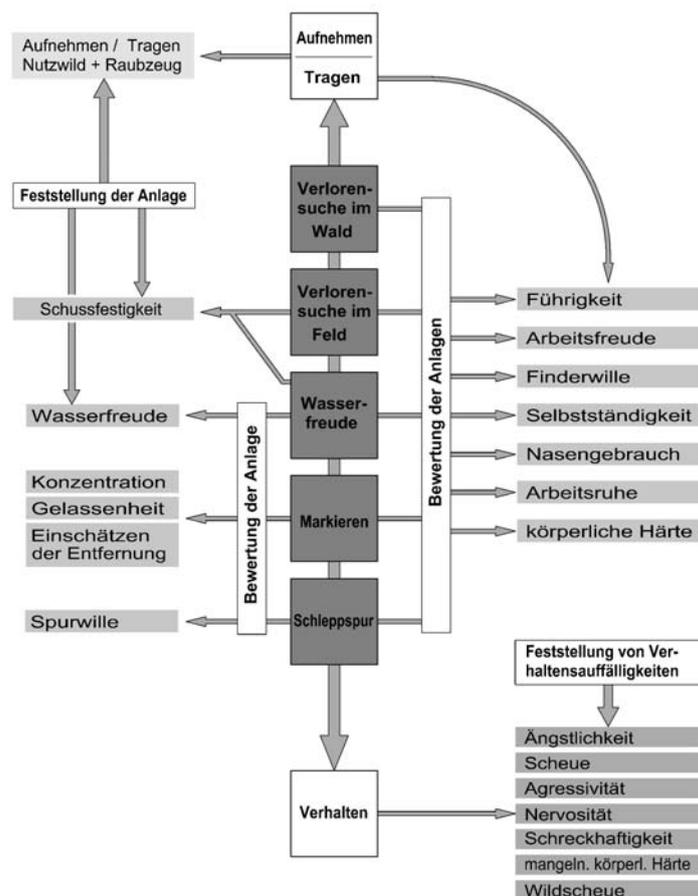
- (1) Auch wenn es sich bei der hier beschriebenen jagdlichen Anlagensichtung nicht um eine Prüfung im klassischen Sinne handelt, sondern eine Form ist, die jagdlichen Anlagen der Retriever transparent und übersichtlich darzustellen, so gibt es auch hier Ausschlussgründe:
 - Hund entzieht sich der Anlagensichtung
 - Schussempfindlichkeit
 - Hund nimmt weniger als zwei Stück auf
 - Hund schwimmt nicht
- (2) Auch bei einer **Sichtung** der Anlagen liegt es in der Logik der Sache, dass es ein paar Notwendigkeiten, sprich Musbestimmungen gibt.
Eine Sichtung ist nun mal nicht möglich, ohne dass der zu bewertende Hund an der Sichtung teilnimmt.

- (3) Eine der wesentlichsten Voraussetzungen für den Einsatz des Hundes als Jagdhund ist seine **Schussfestigkeit**. Ohne diese kann der Hund nicht als Jagdhund bei denen in unserer Jagdkultur üblichen und ausgeführten Jagdarten eingesetzt werden.
- (4) Gemäß der Ausführungen zum Aufnehmen, gehört die Bereitschaft das gefundene Wild aufzunehmen zu einer **grundsätzlichen** Anlage des Retrievers, der durch gezielte Zucht zum Apportierspezialisten generiert worden ist. Somit ist es nur konsequent, dass diese Anlage **zwingend** vorhanden ist.
- (5) Wie auch beim Aufnehmen schon ausgeführt ist bei dem Retriever des Weiteren durch Zucht die Anlage der Wasserfreude besonders herausgebildet worden. Diese Anlage macht ihn neben seinen anderen Anlagen zu dem Spezialisten für die Wasserarbeit. Dieses **muss** sich in der Sichtung seiner Anlage im besonderen Maße niederschlagen.

Für den Vorstand des Deutschen Retriever Club e.V.
 Andreas Rimkeit, Obmann der Verbandsrichter-DRC

Zuletzt geändert durch den erweiterten Vorstand des DRC am 11.03.2017

BEWERTUNGSSCHEMA



- Fach z.B. Verlorensuche** → nur Mittel zum Zweck um Wesen u. Anlagen zu sichten
- Anlagen** → Anlagen die bewertet werden
- Anlagen** → Anlagen die nicht bewertet werden, Nichtbestehen mögl.
- Verhaltensauffälligkeiten** → wird gegebenenfalls vermerkt u. Empfehlung ausgespr.

Deutscher Retriever Club e.V.



Bescheinigung und Anlagenübersicht für die
jagdl. Anlagensichtung der Retriever JAS/ R

Prüfungsort: _____ Prüfungsdatum: _____

Führer: _____

Name des Hundes: _____ gew.: _____ Rüde Hündin

Rasse: _____ ZB-Nr.: _____

Mutter: _____ ZB-Nr.: _____

Vater : _____ ZB-Nr.: _____

rosa - Geschäftsstelle (ZV)
 grün - Geschäftsstelle (OP)
 Formblatt Jzr. - Verteiler
 weiß - Hundeführer

	Aufnahmen von Rabenkrähe					Aufnahmen von Wild					Tragen von Wild					mind. jeweils ein Stück Haarwild + Federwild, fakult. Rabenkrähe									
	Verlorens. Wald	Verlorens. Feld	Schleppspur	Wasser	Markierung	Tragen v. Wild	Summe	Divisor	Anlagewert	Fachwertziffer	Anlage	Verlorens. Wald	Verlorens. Feld	Schleppspur	Wasser	Markierung	Tragen v. Wild	Summe	Divisor	Anlagewert	Fachwertziffer	Anlage			
Arbeitsfreude																								2	
Finderwille																								2	
Selbstständigkeit																								2	
Nasengebrauch																								2	
Arbeitsruhe																								1	
Führigkeit																								2	
körperliche Härte																								1	
Spurwille																								1	
Wasserfreude																								2	
Gelassenheit																								1	
Konzentration																								1	
Einschätzen der Entfernung																								1	

schußfest
 leicht schußempf.
 schußempfindl.
 stark schußempfindl.
 schußscheu

Verhaltensauf-fähigkeiten	keine	leicht	mittel	stark	nicht feststellbar
Ängstlichkeit	<input type="checkbox"/>				
Scheue	<input type="checkbox"/>				
Agressivität	<input type="checkbox"/>				
Nervosität	<input type="checkbox"/>				
Schreckhaftigkeit	<input type="checkbox"/>				
mangeln. körperl. Härte	<input type="checkbox"/>				
Wildscheue	<input type="checkbox"/>				

körperliche Mängel: _____

Empfehlung Wesenstest

nicht Bestanden **Bestanden**

Grund: _____

Prüfungsleiter _____ Richterobmann (RO) _____ Richter _____ Richter _____
 VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____ VR-Nr.: _____

Nachdruck bzw. die Aufnahme in ein Mediensystem, sowie die Vervielfältigung auf Datenträger, darf, auch auszugsweise, nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Herausgeber erfolgen.

Herausgeber: Deutscher Retriever Club e.V.
 DRC-Geschäftsstelle
 Dörnhagener Straße 13
 34302 Guxhagen
 Tel.: (05665) 2774, Fax: (05665) 1718
 Email: office@drc.de

